

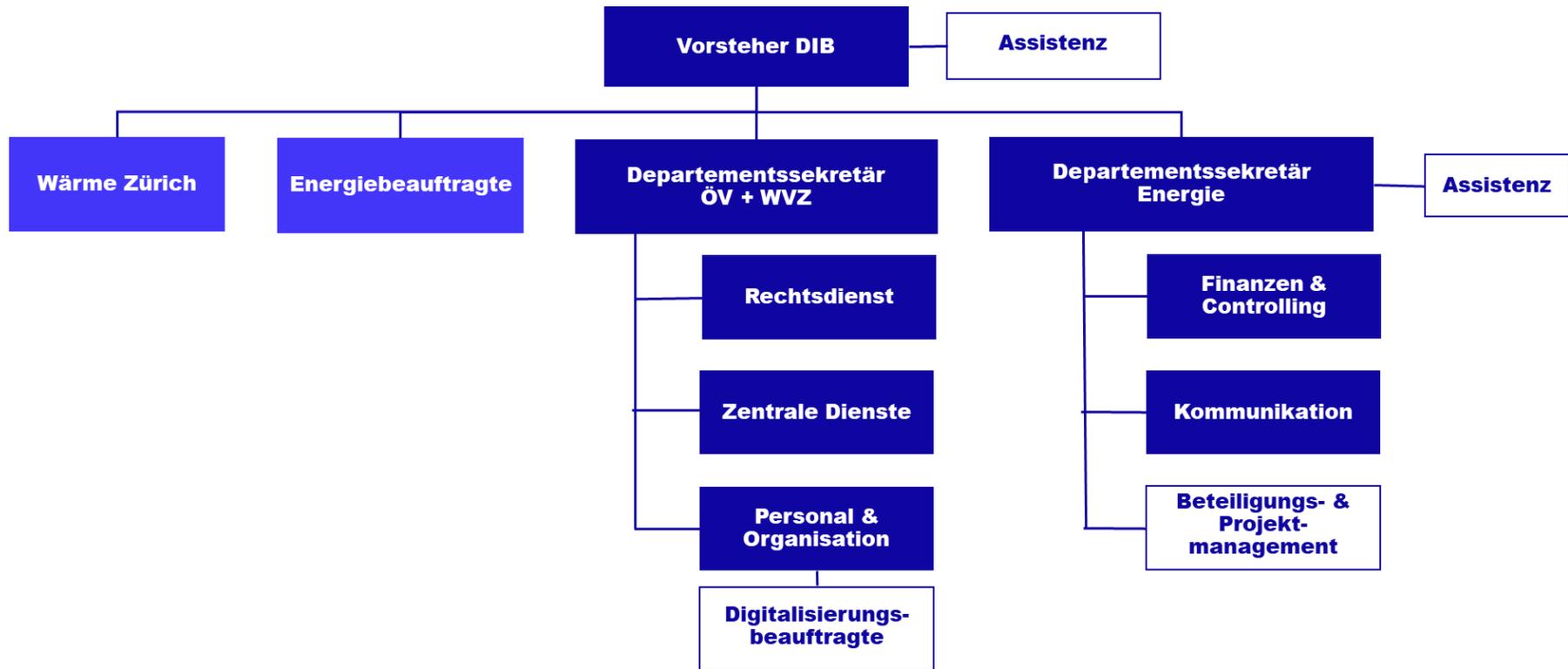
Anhang 1 «Departementssekretariat» zum OrgR DIB

Mit vorliegendem Anhang zum Organisationsreglement des Departements der Industriellen Betriebe (OrgR DIB, AS 172.360) regelt die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher die Befugnisse von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern des Departementssekretariats (DS) in Bezug auf Rechtsgeschäfte, die mit Ermessensspielräumen verbunden sind.

Inhaltsverzeichnis

I. Organigramm	2
II. Funktionsbezeichnungen	3
III. Aufgabenübertragung	4
A. Finanzielles	4
B. Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten	6
C. Vertragsbefugnisse	6
D. Prozesse und Rechtsmittelverfahren	9
E. Personalrechtliche Befugnisse	11
F. Datenschutz	11
G. Gleichstellung	12
H. Internes Kontrollsystem	12
I. Sonstige Befugnisse	12
J. Mitgliedschaftsrechte in Vereinen	13

I. Organigramm



II. Funktionsbezeichnungen

Departementssekretärinnen oder Departementssekretäre

Dem Departementssekretariat stehen zwei Departementssekretärinnen oder Departementssekretäre vor, je eine Person für die Themen Energie sowie Öffentlicher Verkehr und Wasser.

Bereichsleitende

Im Departementssekretariat bestehen die folgenden fünf Geschäftsbereiche: Zentrale Dienste, Personal und Organisation, Rechtsdienst, Kommunikation sowie Finanzen und Controlling. Die Geschäftsbereiche werden von den Bereichsleitenden geführt.

Fachstellenleitende

Im Departementssekretariat bestehen die folgenden zwei Fachstellen: Energiebeauftragte oder Energiebeauftragter sowie Wärme Zürich. Die Fachstellen werden von den Fachstellenleitenden geführt.

III. Aufgabenübertragung

A. Finanzielles

1	Ausgabenbewilligungs befugnisse¹	Departementssekretärinnen oder Departementssekretäre	Bereichsleitende	Fachstellenleitende
Neue Ausgaben				
1.1	neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 200 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 20 000.–
1.2	neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 1 000.–	bis Fr. 2 000.–
Gebundene Ausgaben				
1.3	gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 200 000.– ²	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 20 000.–
1.4	gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 10 000.– ³	bis Fr. 1000.–	bis Fr. 2 000.–
Repräsentationsgeschenke				
1.5	Befugnis zur Ausrichtung von Repräsentationsgeschenken ⁴	bis Fr. 300.–		

¹ Vorbehalten bleiben das übergeordnete Recht und insbesondere Regelungen in Spezialerlassen des Stadtrats (vgl. z. B. Reglement über besondere Auslagen [Auslagenreglement, AS 177.150]).

² Gemäss Art. 66 Abs. 2 ROAB reicht die Ausgabenbewilligungsbefugnis der Departementssekretärinnen und Departementssekretäre grundsätzlich für gebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 600 000.– und für gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich bis Fr. 30 000.– Gestützt auf Art. 59 Abs. 3 ROAB wird die Kompetenz hier tiefer angesetzt.

³ Vgl. Fn 2

⁴ Vgl. Art. 64 Abs. 4 ROAB

2	Form der Ausgabenbewilligung (Art. 39 FHR)⁵	Departementssekretärinnen oder Departementssekretäre	Bereichsleitende	Fachstellenleitende
2.1	Die Bewilligung von neuen und gebundenen einmaligen Ausgaben über Fr. 5000.–	Unterzeichnung des Vertrags	Unterzeichnung des Vertrags	Unterzeichnung des Vertrags
2.2	Die Bewilligung von neuen und gebundenen einmaligen Ausgaben bis Fr. 5000.–	Finanzvisum ⁶	Finanzvisum	Finanzvisum
2.3	Die Bewilligung von neuen und gebundenen wiederkehrende Ausgaben über Fr. 1000.–	Unterzeichnung des Vertrags		Unterzeichnung des Vertrags
2.4	Die Bewilligung von neuen und gebundenen wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 1000.–	Finanzvisum	Finanzvisum	Finanzvisum
2.5	Gerichtliche und aussergerichtliche Vergleiche	Unterzeichnung des Vergleichs		
3	Vergaben	Departementssekretärinnen oder Departementssekretäre	Bereichsleitende	Fachstellenleitende
		bis Fr. 600 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 20 000.–

⁵ Die **Vorsteherin oder der Vorsteher** bewilligt Ausgaben in der Form der **Verfügung**.

⁶ Unterzeichnung des Bestell- oder Rechnungsbelegs (Art. 39 Abs. 1 Finanzhaushaltsreglement, FHR, AS 611.111)

B. Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten

		Departementssekretärinnen oder Departementssekretäre	Bereichsleitende	Fachstellenleitende
	Verfügungen im Rahmen von Vergabeverfahren, namentlich Zuschlag, Einlösen von Optionen, Ausschluss aus Verfahren, Abbruch von Verfahren	•	•	•

C. Vertragsbefugnisse⁷

		Departementssekretärinnen oder Departementssekretäre	Bereichsleitende					Fachstellenleitende	
			Personal und Organisation	Zentrale Dienste	Rechtsdienst	Kommunikation	Finanzen und Controlling	Energiebeauftragte	Wärme Zürich
1	Verträge im Zusammenhang mit der Rekrutierung von Personal, insbesondere Assessments, Executive Search und Inserate	•	•						

⁷ Im Abschnitt «C. Vertragsbefugnisse» werden ausschliesslich die **Kompetenzen zum Abschluss der aufgeführten Verträge** geregelt. Bei Verträgen, die Ausgaben zur Folge haben, ist **vorgängig** eine **Ausgabenbewilligung** durch die zuständige Instanz einzuholen und sind allfällige **Vergaben** an Dritte **vorgängig** durch die zuständige Instanz genehmigen zu lassen bzw. sind solche Verträge unter entsprechendem Vorbehalt abzuschliessen.

2	Verträge im Zusammenhang mit kommunikativen Massnahmen, insbesondere Video- und Fotoaufnahmen (inklusive Social Media), Präsentationen, grafische Arbeiten, Übersetzungen, Erwerb von Bildrechten, Veranstaltungen	•				•		•	•
3	(Verwaltungsinterne) Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Erstellung von öffentlichen Berichten und Publikationen, namentlich Masterplan Energie, Bericht Energiepolitik und Energieplanung	•						•	•
4	Aufträge für Machbarkeitsstudien	•						•	•
5	Datenbezugs- und Datenlieferungsverträge	•						•	•
6	Rechtlich unverbindliche Absichtserklärungen, namentlich Letter of Intent und Letter of Commitment im Forschungsbereich	•						•	•
7	Mandatierung von privaten Dritten mit der Führung von Prozessen und Rechtsmitteln	•				•			
8	Aufträge für Rechtsgutachten	•				•			

9	Kauf von juristischen und fachlichen Publikationen	•	•	•	•	•	•	•	•
10	Abschluss von (online) Abonnementen für juristische und fachliche Publikationen	•	•	•	•	•	•	•	•
11	Verträge im Zusammenhang mit Workshops, insbesondere Miete von Räumlichkeiten, Beizug von Externen	•	•	•	•	•	•	•	•
12	Kauf von Kleinmaterial bis zu einem Betrag von Fr. 500.–	•	•	•					
13	In Einzelfällen weitere Verträge, mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen an die Stadt ⁸ im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss Ziffer III. A. 1	•	•	•	•	•	•	•	•

⁸ Von einer Übertragung dieser Befugnis gestützt auf Art. 82 Abs. 2 ROAB wird abgesehen.

D. Prozesse und Rechtsmittelverfahren⁹

		Departementssekretärinnen oder Departementssekretäre	Leiterin oder Leiter Rechtsdienst sowie Juristinnen und Juristen des Rechts- diensts
1	Leitung von Neubeurteilungsver- fahren bis zur Fertigstellung der Vernehmlassung oder bis zur Ab- schreibung des Verfahrens und Er- lass verfahrensleitender Anordnun- gen, soweit diese nicht gemäss § 19a Abs. 2 VRG ¹⁰ selbständig anfechtbar sind. ¹¹		•
2	Prozessführung bei Rechtsmittel- verfahren gegen Stadtratsbe- schlüsse ¹²¹³		•

⁹ Vgl. zur Prozessführungsbefugnis der Rechtskonsulentin oder des Rechtskonsulenten Art. 29 ROAB und zur Prozessführungsbefugnis der Departementsvorstehenden Art. 47 ff. ROAB

¹⁰ LS 175.2

¹¹ Art. 6 ff. Reglement über das Verfahren der Neubeurteilung vor dem Stadtrat (Neubeurteilungsreglement, NBR; AS 172.150)

¹² Vgl. zur Erhebung eines Rechtsmittels (Anfechtung oder Nichtanfechtung) bei ganz oder teilweiser Aufhebung eines Stadtratsbeschlusses Art. 13 ROAB.

¹³ Soweit sich der Stadtrat diese Befugnis nicht sich selbst vorbehalten oder anderweitig übertragen hat (Art. 47 Abs. 1 ROAB). Die Rechtskonsulentin oder der Rechtskonsulent vertritt die Stadt in allen Verfahren und Prozessen betreffend formeller und materieller Enteignung und betreffend Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland sowie in Verfahren und Prozessen, die ihr oder ihm vom Stadtrat übertragen wurden (Art. 29 Abs. 1 ROAB).

3	Prozessführung bei Rechtsmittelverfahren, in denen wichtige Interessen der Stadt oder des Departements betroffen sind ¹⁴	•	
4	Leitung von Vorverfahren von Staatshaftungsfällen bis zur Fertigstellung der Vernehmlassung oder bis zum Entscheid des Vorstehers oder der Vorsteherin ¹⁵		•
5	Abschluss von gerichtlichen und aussergerichtlichen Vergleichen ¹⁶ , die mit Ausgaben ¹⁷ oder Einnahmen ¹⁸ bis Fr. 200 000.– verbunden sind ¹⁹	•	

¹⁴ Soweit sich der Stadtrat diese Befugnis nicht selbst vorbehalten oder diese anderweitig übertragen hat (vgl. Art. 47 Abs. 1 ROAB).

¹⁵ Begehren auf Feststellung, Schadenersatz und Genugtuung sind schriftlich beim Stadtrat einzureichen (§ 22 lit. b Haftungsgesetz des Kantons Zürich; LS 170.1). Die Zuständigkeit für die **Gutheissung** und **Abweisung** von Staatshaftungsbegehren richtet sich nach Art. 88 ROAB.

¹⁶ Diese Befugnis kann im Rahmen Art. 48 ROAB im Departementserlass übertragen werden.

¹⁷ Die Ausgabenbewilligungsbefugnis der Departementssekretärinnen oder Departementssekretäre reicht bis Fr. 200 000.– (vgl. Ziffer III. A. 1). Bei Ausgaben über Fr. 200 000.– bis Fr. 1 000 000.– ist der Vorsteher oder die Vorsteherin des Departements der Industriellen Betriebe zuständig (vgl. Art. 48 Abs. 1 lit. b ROAB).

¹⁸ Für Verträge über Einnahmen mit erheblicher politischer Bedeutung ist der Stadtrat zuständig (Art. 74 Abs. 1 ROAB). Die Departementsvorstehenden sind zuständig für alle anderen Verträge über Einnahmen (Art. 74 Abs. 2 ROAB). Sie können die Befugnis im Departementserlass massvoll und stufengerecht an Angestellte übertragen (Art. 74 Abs. 3 ROAB). Gestützt darauf wird die Befugnis zum Abschluss von Vergleichen über Einnahmen bis Fr. 200 000.– den Departementssekretärinnen oder Departementssekretären übertragen.

¹⁹ Soweit sich die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe oder der Stadtrat die Verfahrens- und Prozessführungsbefugnis nicht selbst vorbehalten oder diese anderweitig übertragen hat und keine wichtigen Interessen der Stadt betroffen sind (Art. 48 Abs. 1 lit. a und c ROAB).

6	Stellen von Strafanträgen ²⁰	•	
7	Betreibungsbegehren, Rechtsöffnungsbegehren, Fortsetzungsbegehren und Verwertungsbegehren, namentlich betreffend Verfahrenskosten bei Neubeurteilungsverfahren		•

E. Personalrechtliche Befugnisse

		Departementssekretärin oder Departementssekretär ÖV und Wasser	Departementssekretärin oder Departementssekretär Energie
	Personalrechtliche Funktion als Anstellungsinstanz gemäss Art. 22 i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 2 AB PR	•	Stellvertretung

F. Datenschutz

1	Beauftragte oder Beauftragter Öffentlichkeitsgrundsatz gemäss Art. 3 ÖGV ²¹	Matthias Stoffel, Jurist
2	Beraterin oder Berater für Datenschutz gemäss Art. 19 DSV ²²	Stv. Leiterin Rechtsdienst

²⁰ Vgl. auch AS 172.130, Stellung von Strafanträgen bei Antragsdelikten zum Nachteil der Stadt

²¹ Verordnung zum Öffentlichkeitsgrundsatz (AS 170.400)

²² Datenschutzverordnung (AS 236.100)

G. Gleichstellung

1	Kontaktperson des Departements für den Gleichstellungsplan ²³	Leiterin Personal und Organisation
2	Kontaktperson des Departements für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ²⁴	Leiterin Personal und Organisation

H. Internes Kontrollsystem

	Departementale IKS-Kontaktperson gemäss Art. 16 IKS-Reglement ²⁵	Daniel Good, Controller
	IKS-Beauftragter gemäss Art. 18 IKS-Reglement für das Departementssekretariat, die Energiebeauftragte und Wärme Zürich	Daniel Good, Controller

I. Sonstige Befugnisse

1	Zahlungsfreigabeberechtigung (Art. 86 Abs. 1 FHR)	Departementssekretärinnen oder Departementssekretäre	
2	Bescheinigung der Rechtskraft von Verfügungen der Vorsteherin oder des Vorstehers	Departementssekretärinnen oder Departementssekretäre	Leiterin oder Leiter Rechtsdienst sowie Juristinnen und Juristen des Rechtsdiensts

²³ STRB Nr. 425/2019

²⁴ STRB Nr. 280/2020

²⁵ Reglement über das Interne Kontrollsystem (AS 172.170)

J. Mitgliedschaftsrechte in Vereinen²⁶

	Mandatierung und Instruktion der städtischen Vertretungen für Mitgliederversammlungen sowie Delegation von Angestellten in den Vorstand	
	SVKI Schweizerischer Verband für kommunale Infrastruktur	Energiebeauftragte

²⁶ Bei Vereinen und Verbänden wird geregelt, wer über die Mandatierung und Instruktion der städtischen Vertretungen für Mitgliederversammlungen sowie die Delegation von Angestellten in den Vorstand entscheidet, soweit die Abordnung bzw. der Wahlvorschlag nicht durch den Stadtrat erfolgt (vgl. STRB Nr. 703/2018).